

**Anerkennung des Vereins SprachBewegung e.V. als Träger
der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11719

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.07.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Nach rechtlicher Prüfung kommt das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf. Dies ist in München seit 2014 Praxis.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Vereins SprachBewegung e.V. ist am 08.12.2017 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S. des § 1 SGB VIII,
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele,
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Vereinsstruktur

Die Satzung des Vereins (Anlage 2) vom 10.10.2009 mit Änderungen vom 09.05.2010 liegt vor. Der Träger ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Derzeit (Januar 2018) hat der Verein elf Mitglieder.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Der Verein SprachBewegung e.V. führt seit dem Jahr 2009 kulturelle Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Münchner Schulen durch.

2.2.1 Stellungnahmen aus den Fachbereichen der Landeshauptstadt München

Stellungnahme Sozialreferat, Stadtjugendamt, Kinder Jugend und Familien, Sachgebiet Jugendsozialarbeit:

Der Verein SprachBewegung e.V. sieht seine Ziele in der Förderung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Sprachkompetenz, der Persönlichkeitsentwicklung, der Kreativität und der Integration von Vielfalt. Ein Teil dieser Ziele ist primär dem Kultur- bzw. (schulischen) Bildungsbereich zuzuordnen. Durch die Betonung der übergeordneten Ziele, die Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Kinder und Jugendlichen zu fördern und durch Förderung der Ausdrucksmöglichkeiten Teilhabemöglichkeiten zu begünstigen wird deutlich, dass der Träger mit seinen Projekten einen Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten im Sinne des § 1 SGB VIII leisten möchte.

Das Stadtjugendamt, S-II-KJF/J hat über die Jahre der Zusammenarbeit die Erfahrung gemacht, dass der Verein bei seiner Arbeit stets die relevanten Querschnitts-

themen im Blick hat und ein besonderes Augenmerk auf benachteiligte Kinder und Jugendliche richtet. Der partizipative Ansatz wird exemplarisch dadurch deutlich, dass die Kinder und Jugendlichen die Themen der Projekte und insbesondere auch die Methoden der Bearbeitung selbst wählen. So entstehen zum Beispiel in manchen Projekten über das Verfassen eines Drehbuchs und die Beschäftigung mit Tanz, Theater und Technik Filme. In anderen werden Comics oder Tanzaufführungen auf der Bühne entworfen und verwirklicht. In jedem Fall findet ein Prozess der sprachlichen Auseinandersetzung mit den selbst gewählten Inhalten und Beschäftigung damit von der ersten Idee bis hin zum fertigen Werk statt. Die Projekte werden häufig mit Übergangsklassen oder anderen Klassen mit hohem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund durchgeführt und fördern die Integration dieser Kinder in die Gesellschaft. Ein aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe äußerst wertvoller Aspekt besteht auch in der Unterstützung des Umgangs mit Medien, insbesondere mit dem Internet. Dadurch wird ganz nebenbei eine sicherere und verantwortungsvolle Kommunikation über die neuen Medien unterstützt und Präventionsarbeit geleistet. So wird im Internet recherchiert, es werden Homepages erstellt, Filme am PC geschnitten und basale Kenntnisse wie das Verfassen und Speichern von Dokumenten erlernt und geübt.

Mittels Methoden, die einen emotionalen Zugang zu den von ihnen selbst eingebrachten Themen ermöglichen, können sich die Kinder und Jugendlichen mit komplexen, für sie selbst biographisch relevanten Fragestellungen beschäftigen (z.B. eine Übergangsklasse mit Begriff „Heimat“). Sie können ihre eigenen Erfahrungen und Haltungen reflektieren und zum Ausdruck bringen und außerdem ein hohes Maß an Mut entwickeln und Selbstwirksamkeit erleben.

SprachBewegung arbeitet im Interesse der Beziehungskontinuität nach Möglichkeit über mehrere Jahre an einer Schule. Die Arbeit in Ganztagsklassen erfolgt in der Regel über die Dauer des gesamten Schuljahres. Teilweise werden die Projekte in Kooperation mit anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt, die ebenfalls mit kulturpädagogischen Methoden arbeiten. Dies findet regelmäßig nach sorgfältiger konzeptioneller Planung mit den anderen Trägern statt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die in § 75 SGB VIII genannten Anforderungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Verein SprachBewegung e.V. erfüllt werden.

Stellungnahme Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen, Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime:

Im Rahmen von MÜKOS (Münchner Konzept zur Schulentwicklung) wurde Anfang 2017 das Projekt „Kreatives Schreiben an Schulen“ für Mittel- und Förderschulen

ausgeschrieben. Den Zuschlag für das Projekt hat der SprachBewegung e.V. als alleiniger Bieter erhalten. Seit September 2017 werden an fünf staatlichen Schulen Projekte durch den SprachBewegung e.V. durchgeführt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist der SprachBewegung e.V. als zuverlässiger Partner gegenüber dem Referat für Bildung und Sport, A-4, aufgetreten. Eine umfängliche Einschätzung ist, aufgrund der Kürze der Kooperation, durch das Referat für Bildung und Sport, A-4, nicht möglich.

Stellungnahme vom Kulturreferat, Abteilung 3 Kulturelle Bildung, Internationales, Urbane Kulturen:

SprachBewegung wurde von uns erstmals 2009 und seither immer wieder projektbezogen gefördert. Der Verein ist sowohl mit seinen schulischen, wie auch mit seinen außerschulischen Angeboten ein zuverlässiger Partner, der hohe Qualitätsansprüche an seine Arbeit hat. Die Verantwortlichen bringen großes Engagement und hohe Kompetenz in das Projekt ein. Die Vermittlerinnen und Vermittler im Projekt aus verschiedenen Bereichen bringen viel Erfahrung und adäquate Ausbildungen aus verschiedenen Sparten und Feldern in die Arbeit ein.

Das Projekt und sein Portfolio wurde in den letzten Jahren immer weiter entwickelt, um es neuen Herausforderungen und Bedingungen anzupassen.

SprachBewegung kooperiert auch mit anderen Akteuren der Kulturellen Bildung, die unser Vertrauen haben, wie z.B. das DOKFEST München.

Seitens der Kulturellen Bildung spricht nichts gegen eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein leistet seine Tätigkeit mit Honorarkräften, die alle neben einer künstlerischen Ausbildung auch Qualifikationen im pädagogischen oder erzieherischen Bereich erworben haben.

2.2.3 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitteln der LHM und aus Stiftungsmitteln.

Insbesondere werden seit mehreren Jahren einzelne Projekte des Vereins aus Mitteln des Sozialreferats, Stadtjugendamt, KJF/J finanziert.

Die Finanzierung einzelner Angebote wird u.a. aus Mitteln des Kulturreferates, Abt. 3 gefördert und aktuell (Januar 2018) findet auch eine Finanzierung über MÜKos durch das Referat für Bildung und Sport, A-4 statt.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins (Anlage 2) heißt es unter Ziffer 2, Absatz 1:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist bereits seit seiner Gründung im Jahr 2009 auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Er hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Kulturreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Bildung und Sport, dem Kulturreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „SprachBewegung e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-II-KJF/J

An das Sozialreferat, S-I-AP3

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Bildung und Sport

An das Kulturreferat, KULT-ABT3

z.K.

Am

I.A.